

# Wochentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 8. Sept. 1794.

## I. Allgemeines Patent,

wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnac-  
den König von Preussen &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß Wir missfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde- und Zunftge-  
nossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftver-  
bindungen zu missbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze verschichern, keinen Ge-  
brauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höheren Behörden, und selbst an unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Ver-  
suche zu machen, sich selbst Recht zu ver-  
schaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir verglichen eigenmächtiges tu-  
multarisch Verfahren ferner zu gestatten  
nicht gemeinet sind:

So verordnen und befehlen Wir hiermit;

J. I.

Das nicht nur jeder einzelne Bürger und

Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilde, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt, als ver-  
bunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klageloststellung verweigert, oder erschwert werden sollte, an die höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beweisung der von der untern Behörde erhaltenen Re-  
solution sich zu wenden, keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tu-  
multarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlau-  
ben, wogegen Wir es

J. 2.

Allen diesen höheren und niederen Poli-  
zei- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, noch-  
mals gemessen und, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrach-  
ten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleinig,  
gewissenhaft und unparteiisch zu unter-

M n

suchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Unsehn der Person, zu entscheiden.

## §. 3.

Sind die Beschwerden eines Gildegezossen, oder des Mitgliedes einer Corporation von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keineswegs aber muß dasselbe die Kunst oder Gesellschaft darin mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

## §. 4.

Werden aber die Beschwerden von ganzen Jünften oder Corporationen, sie mögen seyn, Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maßregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden, gebührend abwarten, oder bey den höheren Instanzen nachsuchen.

## §. 5.

Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im §. 1., 3., und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Veredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen

zwar zu ihrem Recht geholfen und dabei geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Stöhrer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

## §. 6.

Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizei- und Justiz-Behörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber soll die Abstellung und Ahnung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizei-Angelegenheit und ein Vergehen in der Formlichkeit, Unserm General-Directorium und den denselben untergeordneten Polizei-Behörden dergestalt vorbehalten seyn, daß selbige so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen, dem genannten Wesen, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft, als streng zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

## §. 7.

Die, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln, bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unser General-Directorium dergestalt überlassen, daß, da hierbei, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläufigkeiten statt finden können, Unser General-Directorium befugt und schuldig seyn soll, augenblicklich, bey dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die denselben beygelegte Polizeigewalt auszuüben, die Rubestöhrer aufgreissen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Ge-

stungen zur provisorischen Festhaltung abzuliefern zu lassen.

## §. 8.

So bald der Ablauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Polizey oder Justiz-Behörde, welcher die Cognition in solchen Sachen geführt, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittlung der Schuldigen und Rädesführern verfahren, hierbei, mit Besichtigung aller sonst außerwesentlichen Formlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur vergeblich, als solches zur richtigen Ausmittlung der Wahrheit, unumgänglich nothig ist, geführt, und schlechterdings so beschleunigt werden, daß das Erkenntniß längstens binnen 4 Wochen abgefaßt, und den Interessenten eröffnet wird.

## §. 9.

Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Besinden auf Leibnissstrafe, sondern auch außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdies Uns von dem Sachverhältniß vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zu Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und, wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-Train- und Artillerieknechte gebraucht werden sollen, wobei Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollements-Freiheit, noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienst befreien sollen, indem dergleichen

persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verlezung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Straferkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

## §. 10.

Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober-Kriegs-Collegium, die Gouverneurs, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind schuldig, und werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen Unserer General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizey-Behörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunig und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereitste militairische Assistenz zu leisten.

## §. 11.

Besonders befehlen Wir auch Unsern Kriegs- und Domainen-Cämmern, Steuer-Mäthen, Polizey-Directorii und Magisträten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerley Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bei den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten, indem ein solchrr Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst, am empfindlichsten ist, überdies jeder Einwohner in Rothfällen mit seinen Bestellungen bei den Gewerken sich einschränken muss, und Wir Uns, wenn die Gewerks-Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Missbräuche er-

wachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien; deren Abänderung Wir uns in den Gewerks-Gilde-Briefen vorzuhalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß Ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen, zur Störung der Ruhe und Ordnung, zu missbrauchen.

Schlußlich warnen Wir Landesväterlich alle Unsere getreue Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen, und den, zu deren Handhabung, angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzuführen, und sich durch unruhige Kopfesleicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst bezumessen haben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen, und soll solches zu Fiedermanns Wissenschaft und Achtung, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin den 29sten Julii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Gr. v. Blumenthal. Th. v. Heiniz.  
v. Werder. v. Voß. v. Struensee.

## II Bekanntmachungen.

Die von der Gemeinde zu Gohfeld collectierte und eingereichte patriotische Beiträge ad 8 Rthlr. 16 ggr. sind unter dem 22ten d. eingegangen, und sollen dem Endzweck gemäß pflichtmäßig verwendet werden. Sign. Minden den 30. Aug. 1794.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen.

Haz. v. Ischok. Hein. n.

Unter dem 20 hui. sind nachfolgende patriotische Beiträge durch den Superintendenten Westermann eingesandt wo. den,

als: aus dem Amte Reineberg von der gemeinde zu Blasheim für Soldaten Frauen 14 ggr. 8 pf. Von der Gemeinde zu Alswede 5 Rthl. für Wittwen und Waisen und aus dem Amte Nahden von der Gemeinde zu Wehdem für Waisen 3 Rthlr. welche 8 Rthlr. 14 ggr. 8 pf. zu dem vorgeschriebenen Zweck verwendet werden sollen. Sign. Minden den 22. Aug. 1794. Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haz. v. Nordenflycht. Meyer. v. Ischok. Heinen.

Sechs Thaler 20 ggr. patriotische Beiträge, sind von der Gemeinde zu Spenge durch den Prediger Bartholly richtig zur hiesigen Domainen-Casse eingesandt worden, welche zweckmäßig unter die düftigen Soldaten-Frauen vertheilt werden sollen.

Signatum Minden den 13. Aug. 1794.  
Haz. v. Hüllesheim. v. Ischok. Heinen.

## III Citationes Edictales.

Der Anerbe der Königl. Eigenbehörigen Stette No. 41 in Quaken, Friedrich Richmann ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um seine Stette bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieges und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsbesitzer wird also gedachter Fridr. Richman aufgesordert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stette anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. vor hiesigen Amtstube in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigen zu melden, falls das aber nicht geschieht, zu erwarten, daß diese Stette im bezielten Termin meistbietend, jedoch in Eigenbehöriger Qualität, an einen fremden Besitzer verkauft, er seines Erbrechts verlustig erklärt, und das Geld theils zum Brüchten-Etat eingezogen, theils zur Vergütung der bisher an die Stette gewendeten Kosten verbraucht werde. Zu welchem Ende eventualiter Kauf-

lustige zum Geboth auf den benannten Termi-  
nus eingeladen werden, da vorbehaltlich der  
Kön. Kammer Approbation der Bestbieterde-  
nen Zuschlag erwarten kan. Es gehört  
übrigens zu der benannten Stette ein Haus,  
43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27  
Ruthen 4 F. Saatland, welches alles zu  
145 Rthlr. taxirt worden, und wovon an  
Contrib. und Domainen 4 Rthlr. 6 ggr. 5  
pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und  
Gemeinheits-Lasten gehen. Sign. Peters-  
hagen den 21ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Amt.

**D**ie Gläubiger des in Concurs gerathes-  
nen Heuerlings Mattias Osiek in  
Eleve werden hiedurch öffentlich vorgelas-  
sen, ihre an denselben habende Forderun-  
gen b.v. Strafe der Abweisung in Termino  
den 17ten Octobe, c. hieselbst anzugeben,  
jedoch werden den abwesenden Militair-  
Personen ihre etwaige Ansprüche ausdrück-  
lich vorbehalten. Amt Ravensberg den  
27sten Aug. 1794.

#### VI Sachen, so zu verkaufen.

**Mindenn.** Es soll das allhier an  
der Beckerstrasse sub Nro. 20 belegene dem  
Bürger Daniel Pock zugehörige mit ge-  
wohnlichen bürgerlichen Lasten und 12  
Ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus  
nebst anklebenden Gerechtigkeiten und dar-  
auf gefallenen sub Nro. 36 auf dem Weser-  
thorischen Bruche belegenen nach der Abtre-  
lung zwey und ein Viertel Minder Morgen  
haltende Hudetheil öffentlich verkauft wer-  
den. Die Liebhaber können sich in Terminis  
den 18. Jul. 22. August und 26. Septbr.  
a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor  
dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Be-  
dingung vernehmen, und auf das höchste  
Gehol dem Besinden nach den Zuschlag  
gewärtigen. Zugleich werden alle dieje-  
nigen welche an ubgedachtem Hause und  
Subiecte etwa unbekante aus dem Hypoz-  
hequenbuche nicht ersichtliche Realgerecht-  
samen zu haben vermessen aufgefordert,

solche spätestens in dem letzten Subhastat-  
ionstermino anzuzeigen; unter der Warnung  
dass sie sonst damit weiter nicht gehdret,  
sondern gegen den Käufer und künftigen  
Besitzer abgewiesen werden sollen.

**A**uf Anhalten eines ingrossirten Gläubis-  
gers soll der dem Schmidt Ackenkam-  
per alhier sonst Wörting zugehörige Gar-  
ten auf der Neustädter Milcherstette, so  
mit 2 und 1 halb. Rthlr. Bullengeld belastet,  
verkauft werden, wozu Terminus auf den  
13ten Octob. bezielet ist, wo sich Kauf-  
lustige auf der Amtsstube einfinden können  
und der Bestbieter den Zuschlag zu er-  
warten hat. Alle so ein dingliches Recht  
daran haben, müssen sodann solches anger-  
ben und bescheinigen, sonst sie abgewiesen  
werden. Sign. Petershagen den 26sten  
Juny 1794. Becker. Göker.

**Amt Blotho.** Nachstehende  
der Witwe Wehrmanns zugehörige Grunde-  
stücke, als 1) ein Wohnhaus sub Nro. 21.  
worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal  
und ein Keller befindlich, und welches  
nebst dem dazu gehörigen Hinterhause,  
dem Baumgarten, und der beim Hanse  
gegenüber liegenden Schlacht an der Wer-  
fer zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen,  
2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt  
lang, und 24 Schritt breit, taxiret auf  
46 Rthlr., und 3) ein Garten vor Blotho,  
wovon jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht ent-  
richtet werden müssen, und welcher auf  
100 Rthlr. gewürdiget worden, sollen auf  
Ansuchen eines darauf gerichtlich versicher-  
ten Gläubigers in Terminis den 14ten  
October, 18ten Novemb. 94. und 6ten Jan-  
nuary 1795 öffentlich an den Meistbie-  
tenden verkauft werden, daher sich die  
Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10  
Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und  
die Bestbieterde in ultimo Termino beim  
Besinden nach des Zuschlags gewärtigen  
können; wobei zugleich alle diejenigen, so  
an der vorhin gedachten Witwe Wehr-

manns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

**D**er Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Hector Niemann in Enger, bestehend in Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Ketten, Linnen, Drell, Kleidungsstückern und allerley Hausrath soll am Montage den 1<sup>sten</sup> Septbr. c. in dem Sterbehause öffentlich bestbieternd auf Credit bis Lichtmess verkauft werden, wozu luststragende Käufer sich am besagten Tage früh um 8 Uhr einfinden können. Amt Enger den 29<sup>sten</sup> August 1794.

Consbruch.

**S**tift vor Herford auf dem Berge. Da die zu dem Nachlaß der hier im Stifte verstorbenen Frau Probstin von dem Brink gehörnde Sachen, als seidene und wollene Kleider, Leibwäsche, Linnen und Drell, Puzzachen, Ketten, Kupfer, Zinn, Eisen, Porcelain, Schränke, Commoden, Tische, Stühle, etwas Silber und sonst zur Haushaltung gehörende Sachen, meistbieternd verkauft werden sollen, und mit dieser Auktion am 22 dieses Monats Nachmittags um 1 Uhr der Anfang gemacht werden soll; so können sich die Liebhaber zu der bestimmten Zeit allhier auf dem Stifte vor der Stadt einfinden. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche Forderungen an besagtem Nachlaß haben, und selbige noch nicht ausgegeben, hiermit aufgesondert, in Zeit von 14 Tagen ihre Forderungen anzumelden, und die darüber in Händen habenden Beweise in beglaubter Abschrift zu übergeben,

Consbruch.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c.  
Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Boockraden bey Ibbenbüren beleg-

gene und den Eheleuten Verleemann zugeschende Immobilien nebst allen dazu gehörigen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 635 Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenb. Lingschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe, des mehreren zu erscheinen ist. Da nun der Kaufmann Lenbrinck und dessen Söhne, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastieren Wir und stellen zu jedermanns feilen Rauff obgedachte Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Inbehör zu erkaufen gesonnen, zu gleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 29<sup>sten</sup> August den 27<sup>sten</sup> Septbr. und den 31<sup>sten</sup> October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf angesetzten dreien Vierungs-Terminalen, wovon der Dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Ibbenbüren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Vicitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Ursprünglich Unserer Tecklenburg-Lingschen Regierungs-Unterschrift, und beygedruckten größern Innsiegel. Gegeben Lingen den 21. Jul. 1794.

Ausstattic.

Warendorf.

**B**remen. In der hiesigen Stadt- Stück- und Glocken-Gießerey sollen am 30. Sept. dieses Jahres Vormittages um 10 Uhr folgende 2 Feuersprüzen, auch ein

Wasseranbringer, welche noch in recht gutem brauchbaren Stande sind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk steht in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Räder, und sind an der Sprütze 98 Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 2. Eine Feuersprütze, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfern Windblase, welches in ein Ovalen Kufen, und auf einem Wagen mit 4 Räder steht. An derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schläuchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 3. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und kupfern Windblase, steht mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprütze sind 84 Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem messingnen Sauger und kupfernen Druck-Werkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saugröhre, und 288 Fuß Segeltuchs-Schläuchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk steht in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen.

#### V. Gelder so auszuleihen.

Die Königl. Kriegs- und Domainens-  
Kammer hat ein Capital von 675  
Rthlr. in Golde zu 5 procent zu belegen.  
Wer solches gegen gehörig nachzuweisende  
Sicherheit verlanget kann sich bey Dersel-  
ben oder auch bey dem Deputato Camerae  
Krieges und Domainen Rath Mauve in  
Lingen melden. Sig. Minden den 26ten  
August 1794.  
Anstatt und von wegen Sr Königl Majestät  
von Preußen  
v. Breitenbauch. Hass. v. Hüllesheim,  
Heinen.

#### VI Notifications.

Es hat der Johann Hermann Mettger  
zu Lienen, das auf dem sogenannten  
Rep-Heidekamp zwischen Verlemeiers und  
Altevogts Gründen gelegene Stück Land  
von 1 Scheffel 9 Ruthen dem Calono Jo-  
hann Herm Hollenberg gerichtlich verkauft.  
Lingen, den 17. Jul. 1794.

Anstatt und von wegen Seiner Königl.  
Maj. von Preussen. Möller.

Es haben die Cheleute Johan Matthias  
Caspar Freyherr von Ascheberg und  
Francisca gebohrne von Etzbach ihr gutsch-  
herrliches Recht an dem zu Brochterbeck be-  
legenen Benningmeierschen Colonat dem Co-  
lono Benningmeier laut des unterm heutigen  
dato bestätigten Contracts verkauft.

Lingen, den 12. Aug. 1794.

Es hat die Catharine Aleide Witthoff ih-  
ren zu Lengerich an der Wallage an  
Lucas Verlagen Gründen gelegenen soge-  
nannten Katten-Zuschlag von 12 Scheffel  
Saat, dem Küster Christian Moritz Stags  
gemeier laut gerichtlichen Kauf-Contracts  
verkauft. Lingen den 12. Aug. 1794.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche  
Regierung.

Möller.

Bon den freywilling subhastirten Grunds-  
stücken der Witwe Lohmeyers in Pe-  
tershagen hat

- 1) Der Unterthan Died. Plaggemeyer Nr. 6 in Jössen 1 und 1 halben Morgen zwischen Frome und Plaggemeyer im Biefelde belegen so mit 1 Scheffel Gerste an die Lahder Kirche belastet für 300 Rthlr. in Golde.
- 2) Der Unterthan Stüting Nr. 23 in Jössen 3 Morgen im Altenfelde zwischen Lange und Wiebke belegen, so von Ab-  
gaben frey, für 520 Rthler in Golde.
- 3) Der Unterthan Ankemeyer Nr. 11. in Jössen 2 Morgen im Biefelde zwischen Kattenbracker und Witwe Hersemanns  
belegen, so ebenfalls frey, für 505 Rthlr. in Golde.

4) Der Unterthan Niederding Nr. 28 zu  
Jössen 2 Morgen am Jösser Wege bey  
Wittwe Hersemanns belegen, wovon  
an die Obedienz Wachhorst 1 Scheffel  
Weizen und 1 Scheffel Hafer, auch an  
das Obligium Crucis in Minden 1  
Scheffel Hafer zu entrichten, für 492  
Rthlr. 12 Ggr. in Golde meistbietend  
erstanden und darüber die gerichtliche Ad-  
judication erhalten. Sign. Petershagen  
den 23sten August 1794.

Königl. Preussischer Justizhantman.  
Becker. Goeler.

### VII Eheverbindung.

Allen unsern Gönern, Verwandten und  
Freunden, haben wir von dem unter  
uns geschlossenen Eheverlöbnisse, zu be-  
nachrichtigen nicht ermangeln, und uns  
allerseitigen Gewogenheit und Freundschaft  
gehorsamst empfehlen wollen.

Minden den 6ten Septbr. 1794.

Friedrich Witte,  
Camer Calculator zu Ploczk in Südpreußen.  
Auguste Venator.

### VIII Sterbe-Säule.

Sch erfülle die traurige Pflicht, den für  
mich und meine 5 Kinder so schmerz-  
haften Tod meines geliebten Ehegattens,  
des hiesigen Stadt-Directors und Sca-  
binats-Assessors Rahtert, unsern Gön-  
tern und Freunden hiethurch gebeugt, anz-  
kündigen. Er hatte 40 Jahre sich —  
ich darf es sagen — unablässig mit gewis-  
senhafter Treue, und eigener Aufopferung,  
dem Dienst der Stadt und Bürgerschaft  
gewidmet. — Daher denn auch Mancher  
wol eine Zähre ihm mit weihet. Er en-  
digte seine 66jährige Laufbahn hienieden,

am 1ten September zu Blotho, wo er sich  
zum fernern Leben stärken wollte — und  
— seinen Tod fand.

Minden, den 4. Sept. 1794.

verwitwete Rahtert,  
geb. Bessel.

Auf das tiefste gebeugt, melde ich meis-  
nen Verwandten Gönern und Freun-  
den gehorsamst, daß es Gott gesunken,  
meine mir ewig treue Gattin geborene  
Ziegler, nach dem dieselbe sieben Tage  
durch die Ruhr außerordentlich gesitten,  
am 27sten dieses zu sich in sein Reich zu  
fordern. Von Dero gütigen Theilnahme  
an meinem äußerst traurigen Schicksal  
völlig überzeuget, vorbitte ich alle Bege-  
leidsbezeugungen gehorsamst.

Schlüsselburg den 31sten August 1794.

Consmüller. Prebiger.

### VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Sept. 1794.	
Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
4 = Semmel	7 = 2 =
Für 1 Mgr. sein Brod	25 =
1 = Speisebrod	30 =
6 = gr. Brod 9 Pf. 16 =	

### Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
I = schlechteres	I = 4 =
I = Schweinefleisch	3 = 0 =
I = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 = 4 =
I = bitte unter 9 Pf.	I = 4 =
Hammelfleisch	2 =